

31.10.2007

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1910

der Abgeordneten Horst Becker und Barbara Steffens Grüne

Drucksache 14/5108

Geht der Stopp der elektronischen Akte bei den Versorgungsämtern zu Lasten der Elterngeld beantragenden Familien?

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1910 vom 18. September 2007:

Die Landesregierung plant zum 01.01.2008 die Versorgungsverwaltung NRW aufzulösen und deren Aufgaben dauerhaft auf die kommunale Ebene zu übertragen.

Die Stellungnahme des Landesrechnungshofes zur Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für das "Zweite Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW" STN 14/1408 weist insbesondere der IT-Unterstützung für die Aufgabenerledigung eine besondere Bedeutung zu. Danach sind die personalintensiven Aufgabenbereiche der Versorgungsverwaltung diejenigen, in denen bisher im wesentlichen Massenverfahren durchgeführt wurden. "Gerade bei diesen wurden in den vergangenen durch einen stetig fortentwickelten, zentral gesteuerten IT-Einsatz (wie z.B. Internetantragstellung, elektronische Akte, elektronische Vorgangsbearbeitung usw.) Verbesserungen und Beschleunigungen in den Verfahrensabläufen ermöglicht und dadurch Effizienzgewinne erzielt. Darüber hinaus wurde mit der Möglichkeit der Internetantragstellung eine neue Qualität der Bürgernähe geschaffen."

Diese zentrale Bedeutung wird auch dadurch unterstrichen, dass es gelungen ist, die Auszahlung des Bundeselterngeldes rechtzeitig zur Einführung am 01.01.2007 ohne nennenswerte Anfangsprobleme zu gewährleisten.

Datum des Originals: 30.10.2007/Ausgegeben: 06.11.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Treffen Berichte zu, wonach die Nutzung der elektronischen Akte zur Auszahlung des Bundeselterngeldes ab dem 01.01.2008 für neue Fälle für mehrere Monate ausgesetzt werden muss?
2. Wenn dies zutrifft, welche Gründe sind dafür verantwortlich?
3. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für neuantragstellende Familien?
4. Aus welchem Grund wurde die Erfassung alter Fälle nach dem Schwerbehindertenrecht und nach dem Sozialen Entschädigungsrecht als elektronische Akte seit einigen Monaten ausgesetzt?
5. Mit welchen Mitteln und Verfahren will die Landesregierung sicherstellen, dass es für die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller nach Auflösung der bislang zuständigen Versorgungsämter nicht zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung und damit zu Verschlechterungen bezüglich der Auskunftsfähigkeit des zukünftigen Aufgabenträgers gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern kommt?

Antwort des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 30. Oktober 2007 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration:

Vorbemerkung

Die in der Versorgungsverwaltung eingesetzte elektronische Akte wird durch die manuelle Eingabe des/der Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin eröffnet.

Die grundsätzlich in Papierform eingehenden Anträge sind beim Bundeselterngeld in einer herkömmlichen Akte vorgehalten und in der Regel zusätzlich eingescannt worden.

Wegen der Komplexität des Aufgabenübergangs der Versorgungsverwaltung wurde in der zuständigen Arbeitsgruppe einvernehmlich unter Einbeziehung der kommunalen Aufgabenübernehmer festgelegt, die Möglichkeit des Einscannens im Jahr 2008 im gemeinsamen Zusammenwirken des GGRZ Münster und der aufnehmenden Stellen zu realisieren. Der Entwurf des Zweiten Straffungsgesetzes sieht die IT-Unterstützung des Landes bei der Aufgabenwahrnehmung zur Aufrechterhaltung der bisherigen Standards ausdrücklich vor, und diese Verpflichtung wird die Landesregierung erfüllen.

Zur Frage 1

Die elektronische Akte zur Auszahlung des Elterngeldes wird ab dem 01.01.2008 nicht ausgesetzt. Anderslautende Berichte treffen nicht zu.

Zu den Fragen 2 und 3

Eine Beantwortung entfällt.

Zur Frage 4

Die elektronische Akte besteht in den Gesetzesbereichen Schwerbehindertenrecht und Soziales Entschädigungsrecht lediglich für Postausgangsdokumente. Eine Erfassung alter Fälle nach dem Schwerbehindertenrecht und nach dem Sozialen Entschädigungsrecht als elektronische Akte ist nicht ausgesetzt worden.

Zur Frage 5

Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung und mithin Verschlechterungen bezüglich der Auskunftsfähigkeit der neuen Aufgabenträger gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sind nicht zu befürchten, da die Bearbeitung der Anträge im Zuge der Fachverfahren, die den neuen Aufgabenträgern zur Verfügung gestellt werden, erfolgt.